

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
SOLARPARK IRLBACH



BEGRÜNDUNG
nach §2a BauGB
Stand: 09.06.2011



INHALTSVERZEICHNIS

1 Städtebauliche Planung

- 1.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation, Landes- und Regionalplanung/Raumordnung
- 1.2 Flächennutzungsplan
- 1.3 Lage und Dimension des Planungsgebiets
- 1.4 Erfordernis der Ausweisung, Zweckbestimmung, städtebauliche Zielvorstellung
- 1.5 Erschließung, Versorgungseinrichtung
- 1.6 Bauliche Nutzung
- 1.7 Auswirkung der Planung
- 1.8 Belange des Umweltschutzes
- 1.9 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2 Grünordnung

- 2.1 Leitziele der grünordnerischen Festsetzungen
- 2.2 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
 - 2.2.1 Bedeutung für den Naturhaushalt
 - 2.2.2 Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen
- 2.3 Ermittlung des Ausgleichflächenumfangs
 - 2.3.1 Ausgleichsmaßnahmen unvermeidbarer Beeinträchtigungen, Flächenbilanz
 - 2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen unvermeidbarer Beeinträchtigungen, Landschaftsbild

3 Anhang

1 STÄDTEBAULICHE PLANUNG

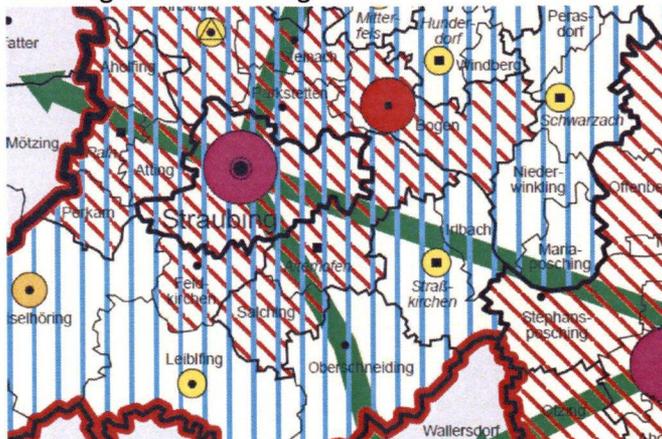
Der Bebauungsplan enthält den rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuches erforderliche Maßnahmen. (§8 (1) BGB). Die Planung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung. Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung ist das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Bayerische Naturschutzgesetz. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bayer. STMLU) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung von Januar 2003).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Fläche mit den Flur-Nr. 256, 304, 306 der Gemarkung Irlbach und Flur-Nr. 1716 der Gemarkung Straßkirchen, direkt angrenzend an die Bahntrasse Straubing-Passau. Die Gesamtfläche beläuft sich auf etwa 8,4 ha.

1.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation, Landes- und Regionalplanung/ Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Im Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan sind diese Ziele und Grundsätze dargestellt und abgewogen. Deshalb werden hier diese Ziele auszugsweise aufgeführt.

Das Landesentwicklungsprogramm wurde seit den ersten Planungen für dieses Gebiet mehrmals fortgeschrieben. Der letzte Stand ist von 2008. Die Gemeinde Irlbach gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen-Irlbach, wobei Straßkirchen gem. Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen ist. Im LEP wird das Gemeindegebiet Irlbach der Gebietskategorie „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ zugeordnet. Zudem befindet sich Irlbach auf der Entwicklungsachse (grün dargestellt) zwischen Straubing, dem nächsten kreisfreien Oberzentrum, und Plattling bzw. Deggendorf. Durch diese zentrale Lage und die Nähe zu den Oberzentren (ca. 15km LL Entfernung) ist eine gute Entwicklung im Bereich Gewerbe und Wohnsiedlung gesichert.



Ausschnitt Regionalplan
Region Donau-Wald (12)
RAUMSTRUKTUR, 2008

„Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.“
(LEP Bayern 2006, B II [G] 1.1)

„Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Neubaufächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“
(LEP Bayern 2006, B II[Z] 1.1)

„Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.“
(LEP Bayern 2006, B V [G], 3.1.1 Energieversorgung)

„Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.
(LEP Bayern 2006, B V [G] 3.6)

Da die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage nicht zu einer Bodenversiegelung führt und stattdessen die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutzte Grünflächen umgewandelt und Ausgleichsflächen geschaffen werden, werden durch das Planungsvorhaben folgende Grundlagen und Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans verfolgt:

„Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass –aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.“
(LEP Bayern 2006, B I [G] 2.2.1)

“ Eine extensive Landbewirtschaftung der Magerrasen, Heiden und sonstigen Trockenstandorte sowie ihrer Pufferzonen und etwaiger Verbundflächen ist anzustreben“
(LEP Bayern 2006, B I [G] 2.2.7.2)

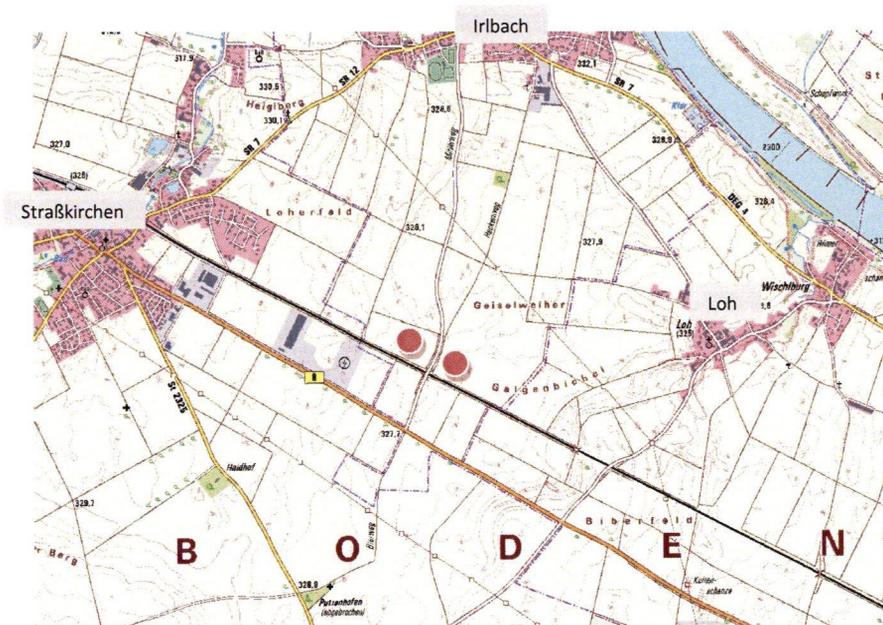
“Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau, und in städtischen Bereichen hingewirkt werden.“
(RP Donau-Wald, B I 1.3)

1.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan und der zugehörige Landschaftsplan werden im Parallelverfahren geändert.

1.3 Lage und Dimension des Planungsgebiets

Die geplante Photovoltaikanlage liegt im Dreieck der Gemeinden Straßkirchen, Irlbach und Stephansposching und grenzt direkt an der Bahntrasse Straubing-Passau an. Circa 100 Meter südwestlich der Anlage befindet sich das Gewerbe- und Industriegebiet Ost II von Straßkirchen, an das sich eine weitere bereits gebaute Freiflächenphotovoltaikanlage anfügt. Über die zur Bahntrasse parallelverlaufende Bundesstrasse B8 und dem Mitterweg Richtung ist der Solarpark an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Irlbach liegt 2 km (Luftlinie) nördlich davon und gehört zum Landkreis Straubing-Bogen.



Der Geltungsbereich umfasst 83.747 m²

FLÄCHENBILANZ			
Flächen innerhalb des Zauns	gesamt		61.177 m²
SO innerhalb der Baugrenze		53.764 m ²	
Grünfläche außerhalb der Baugrenze		7.413 m ²	
Grünflächen außerhalb des Zauns	gesamt		22.570 m²
Hecke als Sichtschutz		15.570 m ²	
Externe Wiesenfläche		7.000 m ²	
	Geltungsbereich gesamt		83.747 m²

1.4 Erfordernis der Ausweisung, Zweckbestimmung, städtebauliche Zielvorstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das planerische Ziel verfolgt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können. Die Gemeinde Irlbach unterstützt die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Um die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Landschaftsbild zu verringern, werden entsprechende Festsetzungen zu Eingrünung und Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

1.5 Erschließung, Versorgungseinrichtungen

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar.

Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.

Auf der Planungsfläche sind betriebsbedingte Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung vorgesehen. Es sind nur Gebäude mit Zweckbestimmung Elektrizität zugelassen, eine Wasserver- und -entsorgung ist nicht notwendig.

Eine Erreichbarkeit der Fläche für Rettungsfahrzeuge ist durch bestehende Wege gesichert.

1.6 Bauliche Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind als Sondergebiet gemäß städtebaulichen Vertrag und Bebauungsplan nur Nutzungen für aufgeständerte, blendarme Photovoltaikmodule mit einer max. Bauhöhe von 3,50 m ohne oberirdische Fundamente, sowie in geringem Umfang die Nebengebäude für die technischen Einrichtungen zulässig.

Die Festlegung der Fundamentart dient zur Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Festlegung der Lage der Nebengebäude, der maximalen Dachneigungen und der zulässigen Bauhöhen dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

1.7 Auswirkungen der Planung, Bodenordnung

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter werden im Umweltbericht behandelt. Um nachteilige Auswirkungen auf Luftfahrzeuge zu vermeiden, erfolgt die Festsetzung blendarmer Oberflächen der Module. Die vorhandenen öffentlichen Wege können weiter genutzt werden. Die Einhaltung der Grenzabstände bei Aufpflanzungen vermeidet Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen. Die Fläche ist vom Vorhabenträger gepachtet.

Der Vorhabenträger wird im Pachtvertrag zum Rückbau der Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung verpflichtet.

1.8 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht berücksichtigt derzeit verfügbare, umweltbezogene Informationen zum Planungsbereich. Er dokumentiert bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen und wird im Bauleitplanverfahren fortgeschrieben, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.

1.9 Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Die darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ (Art. 6a, Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt wird durch Bestandsaufnahmen bzw. durch eine Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Änderungsbereiches erhoben. Hierzu werden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen überlagert.

Nach derzeitiger Auswertung der verfügbaren Unterlagen sind in der Umgebung des Planungsgebietes keine Schutzgebiete bekannt, insbesondere sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete betroffen. Im Geltungsbereich sind keine Biotope nach §13d oder §13e vorhanden.

Potentiell betroffene Arten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie die Gilde der Heckenbewohner.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vorgeschlagen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Festsetzung einer Pflanzbindung am Rande der geplanten Anlage mit überwiegend heimischen Laubgehölzen

Bei allen vom Geltungsbereich betroffenen Arten kann unter Einbeziehung der festgesetzten Maßnahmen derzeit konstatiert werden, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

2 GRÜNORDNUNG

2.1 Leitziele grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen dazu das geplante Vorhaben in das Landschaftsbild weitgehend einzubinden und den naturschutzrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

2.2 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

2.2.1 Bedeutung für den Naturhaushalt

Die Eingriffsfläche der vorgesehenen Bauflächen und Erschließungen wird lt. Bestandsdarstellung des Umweltberichts folgendermaßen eingestuft:

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung
Arten/Lebensräume	Acker	gering
Boden	Landwirtschaftlich geprägt ohne Dauerbewuchs.	gering
Wasser	Vermutlich mittlerer Grundwasserflurabstand, Versickerungsleistung nicht bekannt, nur durchschnittliche Bedeutung für den Grundwasserhaushalt aufgrund des Wechselbewuchses; Oberflächengewässer nicht vorhanden.	gering bis mittel
Klima/Luft	Durchschnittlicher Luftaustausch, ohne nennenswerte Vorbelastung.	gering
Landschaftsbild	Keine exponierte Lage. Fläche liegt nordöstlich der Ortschaft Straßkirchen. Durch die ortsgebundene Lage zum Gewerbegebiet und der bestehenden Photovoltaikanlage und die Randlage zur landschaftszerschneidenden Bahntrasse wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.	gering
Zusammengefasst:		gering bis mittel

2.2.2 Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht beschrieben. Direkte Überbauungen des vorhandenen Bodens entstehen lediglich in geringem Umfang durch die Nebengebäude. Die Module zur Sonnenenergiegewinnung sind nur aufgeständert und ohne oberirdische Fundamentbetonbalken zulässig. Somit ist von einer äußerst geringen Versiegelung auszugehen. Der Bebauungsplan ermöglicht keine vollflächige Nutzung mit aufgeständerten Modulen. Zwischen den Modulreihen verbleiben erhebliche Zwischenräume.

Die Aufgabe der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zugunsten einer *dauerhaften extensiven Grünlandfläche* unter den Modulen und im Bereich der Zwischenräume stellt grundsätzlich eine landschaftsökologische Verbesserung der Situation dar und ist als eingriffsminimierende Maßnahme zu werten.

Aus Gründen des Immissionsschutzes ist die gesamte Anlage entlang des Zaunes in Form einer *„dreireihige Heckenpflanzung“* eingegrünt und dient als weitere eingriffsminimierende Maßnahme.

Dabei setzt sich die Hecke wie folgt zusammen:

15 % heimische Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: verpflanzte Heister, Pflanzhöhe 125-150 cm, mind. 5cm StU.

85 % heimische Sträucher

Pflanzqualität: 2x verpflanzte Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm, zu erreichende Höhe mind. 3,50 m.

Entlang der äußeren Heckenkante ist ein flächiger Wildschutzzaun anzubringen. Nach ca. fünf Jahren nach der ersten Wachstumsphase muss der Zaun vollständig beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter darüber hinaus sind gemäß Umweltbericht gesondert zu beurteilen.

Die vorhandene Landschaft wird durch die Anlage verändert. Das Landschaftsbild im Nahbereich wird durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in landschaftsgerechter Form weitgehend neu hergestellt. Visuell-ästhetische Auswirkungen des Vorhabens auf den Mittel- und Fernbereich sowie Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und die Bodendenkmäler sind im Umweltbericht beschrieben.

2.3 Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs

Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig für die überbauten und versiegelten Flächen von etwa 100 m². Somit werden die nachteiligen Eingriffe in Lebensräume für Tiere und Pflanzen ausgeglichen. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild notwendig. Auf die Schutzgüter Wasser und Luft ist keine erhebliche Auswirkung zu erwarten. Hier sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung ist das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Bayerische Naturschutzgesetz. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt, soweit notwendig, nach den Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bayer. STMLU) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung vom Januar 2003).

Bestandskategorien

Das Gebiet wird entsprechend den Bestandskategorien des Leitfadens in die Bestandskategorie I Oberer Wert (Ackerflächen) eingeordnet. Es ist ein Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Eingriffskategorien

Aufgrund der äußerst geringen Versiegelung im Planungsgebiet wird das Planungsgebiet dem Typ B Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zugeordnet.

Kompensationsfaktor

Das Planungsgebiet hat nur in einem engeren Landschaftsteil Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bepflanzung des hochgestellten Zauns sind weitere Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs. Die Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter sind soweit wie möglich vermieden, bzw. verringert. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf 0,3 festgelegt. Dies bezeichnet den Anteil der von Photovoltaikerelementen überstellten Flächen, die jedoch nicht versiegelt werden. Daher kann der Kompensationsfaktor für Gebiete mit geringer Bedeutung im Feld B I auf den niedrigsten Wert mit 0,1 festgelegt werden.

2.3.1 Ausgleichsmaßnahmen unvermeidbarer Beeinträchtigungen, Flächenbilanz

Insgesamt wird ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,53 ha errechnet. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf einem Standort außerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Diese werden in Form von einer extensiven, wechselfeuchten Wiesenfläche und einem neuen Waldsaum auf dem Flurstück 1716, Gemarkung Strasskirchen ausgestaltet. Die Fläche liegt im Straßkirchner Moos und soll gem. den Zielen des derzeit gültigen Landschaftsplanes als landschaftstypische Grünfläche von Bebauung und Aufforstung freigehalten werden. Es ist ein naturnaher Zustand und eine Sicherung als öffentliche Grünfläche anzustreben. Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt, liegt jedoch seit einem Jahr brach.

Durch den künstlichen Aushub von mind. 10 punktuellen Senken á 200m² auf der Wiesenfläche und Auskleidung mit Lehm, entstehen Tümpel, die je nach Niederschlagsmenge eine periodische Wasserführung aufweisen. Die langsame Versickerung und regelmäßige Austrocknung erfordert bei der Tier- und Pflanzenwelt andere Anpassungen als bei Gewässern. Entsprechend können sich auch andere geschützte Arten etablieren. Im Norden der Wiesenfläche verläuft derzeit die Waldkante eines Nadelwaldes. Um diesen in Verbindung mit der Wiese ökologisch aufzuwerten und geschützte Räume für Flora und Fauna zu schaffen, wird ein neuer, gestaffelter Waldrand mit autochthonen Pflanzmaterial gestaltet.

Dabei setzt sich die Hecke wie folgt zusammen:

heimische Bäume 2. Ordnung (Laubgehölze)

Pflanzqualität: verpflanzte Heister, Pflanzhöhe 125-150 cm, mind. 5cm StU.

heimische Sträucher

Pflanzqualität: 2x verpflanzte Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm

Folgende Pflegemaßnahmen werden festgesetzt: Mahd der Wiese 2x jährlich.
Frühester Mahdzeitpunkt ist der 20. Juni jeden Jahres.

Die genaue Gestaltung der Ausgleichsfläche wird im Freiflächengestaltungsplan aufgezeigt.

Die Ausgleichsflächen sind dem Landesamt für Umweltschutz zur Aufnahme in das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Ausgleichsfläche“

Gesamtfläche	83.747 m ²
Bestandskategorie I, unterer Wert	
Kompensationsfaktor	0,1
Sondergebiet Photovoltaik einschließlich	53.764 m ²

Übergabestation	
Grünfläche als eingriffsminimierende Maßnahme	8.990 + 9.814 + 39.725 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	7000 m ²

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, Landschaftsbild

Es verbleibt der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild, besonders im Hinblick auf den Sichtbezug zur Ortschaft Straßkirchen, Loh und Irlbach. Eine Flächenbilanzierung ist hier nicht zielführend. Nach Gesetzesvorgabe ist der Eingriff ausgeglichen, wenn die Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Eine vollständige Wiederherstellung des Ausgangszustandes ist nicht möglich. Die Neugestaltung hat die Eingriffe zu minimieren. Somit ergibt sich folgendes, zusätzliches Ausgleichserfordernis:

Randeingrünung zur Einbindung der vorgesehenen Nutzung in das Landschaftsbild.

Die Randeingrünung ist zum Ausgleich unmittelbar wirkender Eingriffe in das Landschaftsbild an den Randbereichen zur freien Landschaft in ausreichender Breite notwendig, wie im Punkt 2.2.2 beschrieben.

Es sind Festsetzungen der zulässigen Pflanzenarten und Pflanzgrößen sowie die Festsetzung des Zeitpunktes der Pflanzung (notwendig bis spätestens zur Fertigstellung der Baumaßnahmen) erforderlich.

Landschaftsraumtypische Ausgestaltung der Randeingrünung

Die Eingrünung erfolgt entlang des Zaunes in linearer Struktur. Eine dreireihige Hecke mit vorgelagertem Krautsaum wird festgesetzt.

Zusätzliche Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Bauteilen/Anlagenteilen

Festsetzung von nur unterirdisch zulässigen Fundamenten, Festsetzung von zurückgesetzten Einfriedungen als grüner Maschendraht.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Der naturschutzrechtlich notwendige Ausgleich ist durch die Festsetzungen gesichert, die Flächen sind gekennzeichnet.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind an das amtliche bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

2.4 Grünordnungsplan

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen dazu, das geplante Vorhaben in das Landschaftsbild einzubinden und den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich sicherzustellen. Bei Baubeginn wird ein Freiflächengestaltungsplan der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

3 Anhang

Umweltbericht zum „Solarpark Irlbach“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Irlbach“

Verfasser:
bos.ten AG
Franz-von-Taxis-Ring 30-32
93049 Regensburg

Christine Aimer
Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitektur
Stand: 09.06.2011